



**samariter**

**Samariterverein Burgdorf  
Kirchberg – Ersigen – Ober- u. Niederösch**

Internet: [www.samariter-burgdorf.ch](http://www.samariter-burgdorf.ch)  
E-Mail: [info@samariter-burgdorf.ch](mailto:info@samariter-burgdorf.ch)  
Telefon: 079 562 37 30

**S  
T  
A  
T  
U  
T  
E  
N**

## Statuten des Samaritervereins Burgdorf

		Name und Sitz
<b>I. Allgemeines und Zweck</b>		
Art. 1	Unter dem Namen <b>Samariterverein Burgdorf</b> besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Burgdorf. Er wurde gegründet 1888. Seit 07/2007 auch zuständig für Kirchberg, Ersigen, Ober- und Niederösch.	
Art. 2	1 Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens.	Zweck
	2 Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind.  Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.	Grundsätze
	3 Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) den Samaritervereinen (SV) zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit, ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen, auf sein geographisches Einzugsgebiet.	Tätigkeiten
Art. 3	1 Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes Emmental (RVEM) und des Kantonalverbandes Bernischer Samaritervereine (KBS) und damit Angehöriger des SSB.	RVEM, KBS SSB
	2 Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Regionalverbandes, des KBS und des SSB.	
<b>II. Mitglieder</b>		
Art. 4	Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern und Gönnern.	Mitglieder
Art. 5	Als Aktivmitglied werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.	Aktivmitglieder
Art. 6	Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Hauptversammlung (HV) zu.	Ehrenmitglieder
Art. 7	Als Gönner gelten natürliche oder juristische Personen, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen. Der Gönnerbeitrag ist frei. Alle 2 Jahre geht ein Gönner-Spendenaufruf an die Bevölkerung.	Gönner

### III. Mitgliedschaft

- Art. 8 1 Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Hauptversammlung.
- 2 Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

- Art. 9 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Personen.
- 2 Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3 Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

- 4 Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt die Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste ordentliche Hauptversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

### IV Rechte und Pflichten

- Art. 10 1 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:
- A sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.
  - B ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen.
  - C die von der HV festgesetzten Beiträge bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 100.— zu entrichten.
- 2 Die Aktivmitglieder sind an der HV stimm- und antragsberechtigt.

**Beginn der Mitgliedschaft**

**Ende der Mitgliedschaft**

**Ausschluss**

**Aktivmitglieder**

- Art. 11 1 Die Gönner haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.  
 2 Sie sind berechtigt, an der HV mit beratender Stimme teilzunehmen.  
 Die Einladung zur HV erfolgt mittels Publikation im offiziellen Organ der Stadt Burgdorf.

Art. 12 Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Hauptversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Art. 13 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## V. Organe

- Art. 14 Die Organe des Vereins sind:  
 A die Hauptversammlung  
 B der Vereinsvorstand  
 C der Technische Ausschuss  
 D die Rechnungsrevisoren

### A. Hauptversammlung

- Art. 15 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.  
 2 Sie besteht aus den Aktiv- und Ehrenmitgliedern.  
 3 Die Gönner können an der HV mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 16 Der HV steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als ordentliche Geschäfte gelten:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
  - a des Präsidenten
  - b des Technischen Ausschusses
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Jahresbeiträge sowie Beitragsbefreiung von Personen mit besonderen Verdiensten um den SV und die Samaritersache allgemein
7. Genehmigung der Voranschläge des Vereins und der Kompetenzsumme des Vorstandes
8. Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins
9. Wahlen
  - a des Präsidenten
  - b der weiteren Vorstandsmitglieder
  - c der Kurs- und Technischen Leiter und Assistenten
  - d der Rechnungsrevisoren

**Gönner**

**Ehrenmitglieder**

**Haftung**

**Organe**

**Hauptversammlung**

**a) Zusammensetzung**

**b) Geschäfte**

		10. Beschlussfassung über:	
		a Anträge des Vorstandes und der Mitglieder	
		b Ernennung von Ehrenmitgliedern	
		c Statutenänderungen	
		d Rekursentscheid gegen Verfügung des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes	
		e Auflösung des Vereins	
Art 17	1	Die ordentliche HV findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zugeben.	<b>Fristen</b>
	2	Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.	<b>Anträge</b>
	3	Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche HV einzuberufen.	<b>Ausserordentliche Hauptversammlung</b>
	4	Die Einladung zur Hauptversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.	<b>Einladung</b>
Art 18	1	Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet.	<b>Leitung</b>
	2	Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.	<b>Protokoll</b>
Art. 19	1	Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 25 und 26 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.	<b>Abstimmungen</b>
	2	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.	<b>Wahlen</b>
	3	Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.	

## **B. Vereinsvorstand**

- Art. 20 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie fünf weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Obmann des Technischen Ausschusses sowie die Kurs- und Technischen Leiter gehören von Amtes wegen dem Vorstand an. Der Technische Ausschuss verfügt jedoch neben denjenigen der darin vertretenen Vorstandsmitglieder über höchstens drei Stimmen.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten und Kassiers selbst.
- 4 Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet mit der HV der geraden Jahre.
- 5 Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Während der Amtsdauer erfolgte Wahlen gelten bis zum Ende der Amtsdauer.
- Art. 21 1 Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statuarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der HV vorbehalten sind.
- 2 Der Vorstand ist befugt über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben im Rahmen der von der HV beschlossenen Kompetenzsumme zu beschliessen.
- 3 Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Art. 22 1 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Vier Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.
- 3 Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

**Vorstand**

**Mitglieder von Amtes wegen**

**Konstituierung**

**Amtsdauer**

**Wiederwählbarkeit**

**Verantwortung/ Kompetenzen**

**Vorstandssitzung**

**Beschlussfähigkeit**

### **C. Technischer Ausschuss**

- Art. 23 1 Der Technische Ausschuss besteht aus den Technischen Leitern, den Kursleitern, den Assistenten, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt und den Materialverwaltern.
- 2 Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher samaritertechnischer Belange der Aktivitäten des Vereins.
- 3 Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachgebiet einräumen.
- 4 Der Technische Ausschuss hat das Antragsrecht in der Bewirtschaftung des Materialmagazins.
- 5 Der Technische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der dessen Arbeit leitet, die Koordination zwischen den Technischen Leitern, den Kursleitern und den Assistenten sicherstellt und für die Zusammenarbeit und die Information des Vorstandes besorgt ist.
- Der Technische Ausschuss bezeichnet die im Vorstand stimmberechtigten Mitglieder.
- 6 Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 22 sinngemäss.

### **D. Rechnungsrevisoren**

- Art. 24 1 Die Hauptversammlung wählt drei Revisoren.
- 2 Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der HV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- 3 Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen.

**Technischer Ausschuss**

**Aufgabe und Kompetenzen**

**Obmann**

**Revisoren**

**Aufgaben**

**Amtsdauer**

## VI. Statutenänderung und Auflösung

- Art. 25 Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- Art. 26 1 Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 3 Vor der Vereinsauflösung entscheidet die gleiche ausserordentliche Hauptversammlung über die Weiterverwendung des Materials und des übrigen Vereinsvermögens. Die Vermögenswerte können nur an eine/mehrere steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übertragen werden.

**Statuten-  
änderun-  
gen**

**Auflösung**

## VII. Schlussbestimmungen

- Art. 27 1 Diese Statuten sind von der 119. Hauptversammlung vom 1. Februar 2008 angenommen worden.
- 2 Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband Bernischer Samaritervereine in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 01. Januar 2004 sowie den Anhang vom 27.01.2006

### Samariterverein Burgdorf

Die Präsidentin



Cornelia Magno

Der Aktuar



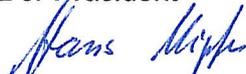
Rolf Imhof

Die vorstehenden Statuten werden  
genehmigt:

Bern, 18. Februar 2010

Für den KBS Vorstand

Der Präsident



Hans Kipfer

Der Vize - Präsident



Alfred Gerber